

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

§ 3 (3)

Gebührensatz

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 11.06.2020 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche insgesamt 6319,9931 ha
davon 2441,1554 ha beitragspflichtig (ohne dingliche Mitglieder)

Dies entspricht 5362 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag 2024 Gemeinde Vogelsang-Warsin 27.134,75 Euro

27.134,75 Euro / 5362 GE = 5,06 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,62 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 5,68 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Einzugsgebiet Schöpfwerk Warsin | 1139,8281 ha |
| Gesamtbeitrag SW Warsin | 12.059,38 Euro |
| Hebesatz | 10,58 Euro/ha |

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Einzugsgebiet Schöpfwerk Rehhagen | 1,1299 ha |
| Gesamtbeitrag SW Rehhagen | 35,18 Euro |
| Hebesatz | 31,14 Euro/ha |

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Einzugsgebiet Schöpfwerk Rieth Stiege | 0,0009 ha |
| Gesamtbeitrag SW Rieth Stiege | 0,02 Euro |
| Hebesatz | 19,17 Euro/ha |

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

| | |
|-------------------|----------------|
| Personalkosten | 28.712,99 Euro |
| Sachkosten | 2.871,29 Euro |
| Gemeinkosten | 5.742,58 Euro |
| Verwaltungskosten | 37.326,86 Euro |

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.458,3046 ha

davon Gemeinde Vogelsang-Warsin 2441,1554 ha

27.458,3046 ha : 100 % = 2441,1554 ha : x

$$x = 8,89 \%$$

$$8,89 \% \text{ von } 37.326,86 \text{ €} = 3.318,36 \text{ Euro}$$

$$3.318,36 \text{ Euro} / 5362 \text{ GE} = 0,62 \text{ Euro/GE}$$

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2025 für das Jahr 2025 in Kraft.

Vogelsang-Warsin, 30.09.2024


Grönow
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.